BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Mai 1973

zur Änderung des Beschlusses vom 21. Juni 1971 zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Fusion und Plasmaphysik

(73/129/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, das im Beschluß des Rates vom 21. Juni 1971 zur Festlegung eines fünfjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Fusion und Plasmaphysik [1] festgelegte Programm anzupassen, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag der Kommission begründet eine angemessene Anpassung des Programms, durch die das Forschungspotential der Gemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik verstärkt wird.

Es liegt im gemeinsamen Interesse, daß der Beschluß vom 21. Juni 1971 geändert wird, um die effektive Beteiligung der Organe der erweiterten Gemeinschaft an den Forschungsarbeiten zu gewährleisten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Programm, das im Anhang zum Beschluß des Rates vom 21. Juni 1971 festgelegt ist, wird durch das Programm ersetzt, das im Anhang zu diesem Beschluß definiert ist.

Artikel 2

Artikel 2 des Beschlusses vom 21. Juni 1971 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstgrenze für die Mittelbindungen und den Personalbestand zur Durchführung dieses Programms wird auf 56,196 Millionen Rechnungseinheiten und 112 Bedienstete sowie 20 Bedienstete auf Zeit festgelegt; der Wert der Rechnungseinheit ist in der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer festgelegt."

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

---

[1] ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S. 33.

ANHANG

FUSION UND PLASMAPHYSIK

1. Für diesen Programmpunkt wird ein Betrag von 56,196 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt und der Höchstpersonalbestand auf 112 Bedienstete und 20 Bedienstete auf Zeit festgelegt.

   Dieser Betrag ist zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: der Ausgaben für die Ausrüstungen für die unter Nummer 5 genannten, als vorrangig geltenden Aktionen, die in den ersten drei Jahren der Durchführung des Programms durchzuführen sind, der während der gesamten Laufzeit des Programms anfallenden Ausgaben für die allgemeinen Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Programms durchzuführen sind, sowie der Ausgaben, mit denen die Mobilität des Personals zwischen den assoziierten Laboratorien sichergestellt werden soll.

2. Gegenstand des Programms, das von den assoziierten Laboratorien durchgeführt wird, ist folgendes:

   — allgemeine Physik auf dem betreffenden Gebiet, insbesondere Grundlagenforschung bzw. Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen mit Hilfe geeigneter Vorrichtungen sowie Methoden zur Erzeugung und Aufheizung von Plasmen,

   — Untersuchungen über die Einschließung von Plasmen, deren Dichte und Temperatur sehr erheblich schwankt, in geschlossenen und offenen Konfigurationen,

   — Erzeugung von Plasmen hoher und sehr hoher Dichte und Untersuchungen über solche Plasmen,

   — Verbesserung der diagnostischen Methoden,

   — Untersuchungen über technische Probleme im Zusammenhang mit den laufenden Forschungen sowie über technische Probleme bei thermonuklearen Reaktoren.

   Diese Arbeiten werden im Rahmen von Assoziierungsverträgen durchgeführt.

3. Das unter Nummer 2 definierte Programm stellt einen Bereich langfristiger Zusammenarbeit dar, der sämtliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fusion und Plasmaphysik in den Mitgliedstaaten umfaßt. Es soll zu gegebener Zeit zur gemeinsamen Verwirklichung etwaiger Prototypen im Hinblick auf ihre Entwicklung zur Serienreife und ihrer Vermarktung führen.

4. Im Rahmen des Höchstbetrags von 56,196 Millionen Rechnungseinheiten:

   a) wird ein Höchstbetrag von 8,82 Millionen Rechnungseinheiten bereitgestellt, um während der ersten drei Jahre der Durchführung des Programms Ausrüstungen für die unter Nummer 5 definierten Aktionen zu finanzieren, wobei ein einheitlicher Präferenzbeteiligungssatz von 44 % oder weniger angewandt wird. Als Gegenleistung können alle Assoziationspartner an den mit Hilfe dieser Ausrüstungen durchgeführten Versuchen teilnehmen;

   b) wird ein Höchstbetrag von 0,45 Millionen Rechnungseinheiten für Ausgaben verwendet, welche die Mobilität des Personals zwischen den assoziierten Laboratorien sicherstellen;

   c) stellt den Betrag, der nicht für die Aktionen und Ausgaben gemäß den Buchstaben a) und b) verwendet wird, den Höchstbetrag dar, mit dem sich die Gemeinschaft an den sonstigen Ausgaben der Assoziationen und ihrer Verwaltung beteiligt. Für diese Beteiligung gilt ein einheitlicher Satz von etwa 25 %. Dieser Satz wird ausnahmsweise für die Assoziation Euratom-CNEN-CNR auf maximal 30 % erhöht; für diese Assoziation übernimmt das Programm außerdem die Kosten des hierfür abgestellten Euratom-Personals.

5. Die Kommission kann, nachdem sie die verschiedenen Projekte in technischer Hinsicht geprüft hat, in den ersten drei Jahren folgende als vorrangig geltende Aktionen im Rahmen der nachstehenden Höchstbeträge finanzieren:

   — Stellarator mit niedrigem Beta und Tokomak: 6,3 Millionen Rechnungseinheiten,
   — Screw pinch und Stellarator mit hohem Beta: 1,7 Millionen Rechnungseinheiten,
   — Verfahren zur Aufheizung und Injektion: 1,3 Millionen Rechnungseinheiten,
   — Verfahren bei sehr hohen Dichten: 0,8 Millionen Rechnungseinheiten.